

Daß hinsichtlich des objektiv gegebenen Kausalzusammenhangs zwischen der zweifelsfrei festgestellten bewußten Pflichtverletzung (§ 7 Abs. 1 und 2 StVO) und dem Tod Schuld in Form der bewußten Fahrlässigkeit vorliegt, ist nach den getroffenen Feststellungen nicht in Zweifel zu ziehen.

Der Angeklagte war sich nicht nur bewußt, mit einer überhöhten und nicht den Straßenverhältnissen angepaßten Geschwindigkeit eine unübersichtliche Kurve zu befahren, sondern er war sich auch bewußt und hatte erkannt, daß er dadurch einen Zusammenprall mit dem ihm entgegenkommenden Fahrzeug verursachen könnte. Gerade das war auch der Grund, weshalb er so stark bremste, ohne jedoch das Fahrzeug in der Gewalt zu behalten. Diese Kenntnis reichte aus, da sich die Schuld mit Rücksicht auf die allgemein von Kraftfahrzeugen ausgehenden hohen Gefahren für die Teilnehmer im Straßenverkehr nicht auf alle Einzelheiten, Modalitäten und Besonderheiten eines Kausalverlaufs erstrecken muß.

§ 222 StGB; §§ 5 Abs. 3, 48 StVO.

Erste Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen eines fahrlässig begangenen Erfolgsdelikts (hier: fahrlässige Tötung) ist das Vorliegen einer schuldhaft begangenen Pflichtverletzung (hier: hinsichtlich der Prüfung des Verkehrs- und betriebs sicheren Zustands eines Fahrzeugs). Schuldhaftige Pflichtverletzung erfordert Vorsatz oder Fahrlässigkeit, die sowohl in Form der bewußten als auch der unbewußten Fahrlässigkeit vorliegen kann. (Die bisherige Unterscheidung der Pflichtverletzung als bewußte oder unbewußte macht dies nicht deutlich. Die bewußte Pflichtverletzung kann sowohl vorsätzlich als auch bewußt fahrlässig begangen werden).

OG, Urt. vom 31. März 1967 - 3 Zst 4/67.

Der Angeklagte nahm am 2. März 1965 im Kalkbergsbetrieb L. eine Arbeit als Traktorist auf. Hier übernahm er einen Traktor „Pionier“, der kurz zuvor vom BHG-Kreisbetrieb O. erworben worden war. Eine technische Überprüfung des Traktors fand zu diesem Zeitpunkt nicht statt. Es wurde festgestellt, daß der Traktor nicht mit einem Originalbeifahrersitz ausgerüstet war, die Befestigung des Beifahrersitzes lediglich mit einem 8 mm starken Bolzen am Fahrerhaus durch eine Sicherungsstange wurde jedoch nicht beanstandet. Auch bei einer technischen Überprüfung am 22. Dezember 1965 und bei einer am 4. Februar 1966 vorgenommenen Reparatur u. a. auch des Fahrersitzes wurde die Anbringungsart des Beifahrersitzes nicht bemängelt.

Der Angeklagte — erst seit dem 1. Juli 1964 im Besitz einer Fahrerlaubnis — hatte bei Übernahme des Traktors keine Erfahrungen in der Behandlung und Pflege dieses Fahrzeugs. Zudem wurde er weder bei der Arbeitsaufnahme noch später von dem für diesen Betriebsteil Verantwortlichen über den Inhalt seiner sich aus der ABAO 361/1 vom 17. Februar 1965 (GBl.-Sonderdruck Nr. 510) ergebenden besonderen Pflichten belehrt und mit diesen vertraut gemacht.

Nachdem der Angeklagte den Traktor über ein Jahr gefahren hatte und dabei stets der Meinung gewesen war, daß der Beifahrersitz genügend befestigt sei, ereignete sich am 4. März 1966 ein folgenschwerer Unfall. An diesem Tage fuhr der Angeklagte das Fahrzeug mit Anhänger und wurde unterwegs von dem Bürger V. um Mitnahme gebeten. Der Angeklagte kam dieser Bitte nach und ließ V. auf dem Beifahrersitz Platz nehmen. Während der Fahrt löste sich der Bolzen der Sicherungsstange, mit dem allein der Beifahrersitz befestigt war. Dadurch wurde der Bürger V. samt dem Sitz auf die Straße geschleudert und erlitt schwere innere Verletzungen, an deren Folgen er kurze Zeit

später verstarb. Die nach diesem Unfall vorgenommene Überprüfung des Traktors ergab, daß dieser insgesamt 19 technische Mängel aufwies und für den Verkehr völlig untauglich war.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten auf Grund dieses Sachverhalts wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) in Tateinheit mit Übertretung gemäß § 5 Abs. 3 StVO zu einer bedingten Gefängnisstrafe.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat gegen dieses Urteil Kassation zugunsten des Angeklagten mit dem Ziel des Freispruchs beantragt. Dem Antrag war zu entsprechen.

Aus den Gründen :

Das Kreisgericht hat zwar den Sachverhalt umfassend aufgeklärt und festgestellt, die daraus abgeleitete rechtliche Beurteilung ist jedoch unbegründet und läßt erkennen, daß das Vordergericht insbesondere die an die fahrlässige Schuld zu stellenden Anforderungen in der vorliegenden Sache verkannt hat. Es hat nicht exakt geprüft, welche konkreten Rechtspflichten bestanden, ob diese Pflichten schuldhaft — vorsätzlich oder fahrlässig — verletzt worden sind, ob zwischen der schuldhaften Verletzung von Pflichten und den eingetretenen Folgen Kausalzusammenhang besteht und ob auch diese Folgen schuldhaft herbeigeführt worden sind.

Statt dessen wurden vom Kreisgericht unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 StVO global Rechtspflichtverletzungen als Grundlage der fahrlässigen Schuld angeführt, an die Erfüllung dieser Pflichten überspitzte Anforderungen gestellt, den sich aus den persönlichen Kenntnissen und Erfahrungen des Angeklagten ergebenden Besonderheiten nicht Rechnung getragen und zum Teil auch Pflichten erwähnt, deren Verletzung überhaupt nicht kausal für den Tod des Verunglückten waren. Diese über das Wesen und die Voraussetzungen der fahrlässigen Schuld unklaren Vorstellungen des Kreisgerichts gipfeln in der unverständlichen und letztlich die Fahrlässigkeit selbst ausschließenden Feststellung, der Angeklagte habe infolge seiner Unkenntnis über die Beschaffenheit des Beifahrersitzes nicht nur nicht voraussehen können, daß es zu einem so schweren Unfall kommen könne, sondern er habe deshalb auch nichts unternehmen können, um den Unfall zu verhindern.

In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, daß für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten — entgegen der Feststellung des Kreisgerichts — weder die Tatsache, daß nach dem Unfall eine Reihe weiterer (insgesamt 19) technischer Fehler und somit die völlige Verkehrsuntauglichkeit des Fahrzeugs festgestellt wurde, von Bedeutung ist noch der besonders hervorgehobene Umstand ins Gewicht fällt, daß dem Angeklagten die Mitnahme betriebsfremder Personen ohne Genehmigung nicht gestattet gewesen sei und insofern dieses Verhalten mit zu dem folgenschweren Unfall geführt habe. Beide Faktoren scheiden für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung aus. Zwar deutet die Vielzahl der zusätzlichen, die Verkehrssicherheit des Traktors ausschließenden Mängel auf eine wenig pflegliche Haltung und Wartung des Fahrzeugs durch den Angeklagten hin, indes sind diese Mängel ebenso wenig kausal für den Unfall wie die Mitnahme einer betriebsfremden Person. Wenn das Kreisgericht ausführt, dieses letztere Verhalten des Angeklagten sei mit Ursache für das Unfallgeschehen gewesen, so verkennt es, daß Ursache nicht immer nur eine zeitlich zuletzt vor der Wirkung liegende Verhaltensweise ist, sondern daß es vielmehr darauf ankommt, ob zwischen einem bestimmten Verhalten und einer dadurch ausgelösten Wirkung ein unmittelbarer und im wesentlichen innerer Zusammenhang besteht oder nicht (zur Frage der Kausalität vgl. u. a. OG, Urteil vom 24. Februar 1967 —